

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) vom 23.05.2022

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 23.05.2022 beschlossen:

Artikel I

§ 8 der Entschädigungssatzung der Stadt Norden wird wie folgt ergänzt:

§ 8 Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen

- (3) Die Schiedsperson(en) und die stellvertretenden Schiedsperson(en) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Die Pauschale beträgt für die Schiedsperson 50,00 € und für die stellvertretende Schiedsperson 25,00 €.
- (4) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 bestehen keine Ansprüche auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls.

Artikel II

§ 11 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Norden, den _____

Stadt Norden
Bürgermeister

Eiben